

Wenn Bitcoin zum Steuerfall wird

Kryptomarkt. Wer in digitale Währungen investiert, muss beim Finanzamt aufpassen

VON MARTIN STEPANEK

Der Markt mit Kryptowährungen boomt. Doch während Bitcoin und andere digitale Münzen von einer Rekordmarke zur nächsten klettern, läuft man dabei schnell Gefahr, in die Steuerfalle zu tappen. Denn jede Transaktion mit Bitcoin oder einer anderen Kryptowährung ist steuerpflichtig, wenn die Anschaffung kürzer als ein Jahr her ist und damit ein Gewinn erzielt wurde.

Dabei spielt es übrigens keine Rolle, ob man für die verkauften Kryptos Euro bekommt, diese in andere digitale Währungen umtauscht oder damit eine Ware oder Dienstleistung kauft. Wer in Krypto investiert, sollte folglich einige Regeln beachten, um für die nächste Steuererklärung gerüstet zu sein. Das ist umso wichtiger, da einige Bereiche steuerrechtlich unklar sind, wie die auf Kryptowährungen spezialisierte Steuerberaterin Natalie Enzinger im Gespräch mit dem KURIER kritisiert.



Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum, Cardano oder Ripple locken mit kurzfristigen Gewinnen. Dafür fällt aber Steuer an

? **Bis zu welchem Betrag ist der Gewinn steuerfrei?**

Der Euro-Wert von Ein- und Verkäufen muss mit dem Datum der Transaktion festgehalten werden. Wer in einem Kalenderjahr mehr als 440 Euro Gewinn macht, muss den Betrag in der Steuererklärung als „sonstige Einkünfte“ beim Punkt „Einkünfte aus Spekulationsgeschäften“ angeben. Wer bisher nur eine Arbeitnehmerveranlagung abgegeben hat, muss dafür in FinanzOnline einen Erklärungswechsel vornehmen und eine Einkommenssteuererklärung abgeben. Gewinne aus Investitionen, die man vor mehr als einem Jahr getätigt hat, sind steuerfrei.

? **Wie dokumentiert man Transaktionen am besten?**

Wer alle Transaktionen zwischen verschiedenen Börsen sowie den eigenen Wallets, wo die Kryptowährungen gespeichert sind, manuell in einer Excel-Datei eintragen muss, verliert schnell den Überblick.

Bei vielen Börsen kann man diese Daten als Datei exportieren, muss diese aber auf



„Da die Vorgaben des Finanzministeriums weitgehend fehlen, urteilen die Finanzämter uneinheitlich“

Natalie Enzinger
Steuerberaterin

Vollständigkeit prüfen. Einfacher ist die Verwendung von Steuersoftware, die eine automatische Berechnung sämtlicher Transaktionen erlaubt. Zu empfehlen sind Plattformen wie Blockpit, Cointracking, Accounting oder Koinly. Transaktionen sollte man zudem per Screenshot dokumentieren.

? **Welche Berechnungsmethode ist zulässig?**

Werden Krypto-Münzen zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft, ist entscheidend, welche dieser „Tranchen“ verkauft oder getauscht werden. Laut Finanzministerium kann der Steuerpflichtige bei lückenloser Dokumentation eine beliebige Veräußerungsreihenfolge herbeiführen.

Ist die Zuordnung nicht möglich, kommt die sogenannte FIFO-Methode („First-in-First-out“) zum Tragen: Die ältesten Kryptos werden zuerst verkauft. Hat man im Jänner 0,3 Bitcoin und im Februar noch einmal 0,2 Bitcoin gekauft und verkauft dann im April einen Teil wieder, wird der Verkaufserlös um die anteiligen Anschaffungskosten der Jänner-Tranche reduziert.

? **Wie werden verschenkte Bitcoins versteuert?**

Wird die Kryptowährung vor Ablauf der Ein-Jahres-Frist verschenkt und vom Beschenkten verkauft, muss dieser Steuer auf die Wertsteigerung bezahlen. Maßgeblich sind laut Enzinger die ursprünglichen An-

schaffungskosten, nicht der Wert bei Geschenkübergabe.

? **Wie ist das mit dem Verleihen von Krypto?**

Wer seine Münzen verleiht (Lending) oder dem Netzwerk zur Verfügung stellt (Staking) und dafür als Belohnung weitere Coins bekommt, muss diese in den meisten Fällen versteuern. Viele Fragen sind rechtlich aber nicht geklärt.

? **Worauf muss man beim Finanzamt aufpassen?**

„Bei der korrekten Besteuerung von Krypto herrscht nach wie vor eine ziemliche Rechtsunsicherheit. Da die verbindlichen Vorgaben des Finanzministeriums weitgehend fehlen, urteilen die Finanzämter leider uneinheitlich“, kritisiert Enzinger. Sie empfiehlt Steuerberater zu konsultieren, die auf die Besteuerung von Kryptowährungen spezialisiert sind. Können man beim Finanzamt schlüssig argumentieren, wie man seine Erträge im Portfolio berechnet habe, sei das jedenfalls von Vorteil, sagt Enzinger.

Hinter den Zeilen



MARTIN STEPANEK

Der Redakteur

Seit 2010 schreibt Martin Stepanek beim KURIER und futurezone.at über Forschung und neueste Technologien

Die Story

Gewinne aus Kryptowährungen wie Bitcoin müssen versteuert werden. Die Regeln sind jedoch so kompliziert und gesetzlich unklar, dass sich selbst Steuerberater und Finanzämter schwer tun

Musterklage wegen Ausschluss von Gratis-Tests

Apotheken. Seit dieser Woche gibt es in Österreich für versicherte Personen, die vor dem 1. Jänner 2006 geboren sind, in der Apotheke fünf Covid-19-Antigentests zum Mitnehmen. Doch das gilt nicht für rund 298.000 Menschen, die sich von der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) abgemeldet haben. Die Umsetzung sei „technisch nicht anders möglich“ gewesen, hieß es offiziell. Daran hagelte es große Kritik seitens Datenschützern und Ärztekammer.

Der Verbraucherschutzverein (VSV) will das so nicht hinnehmen und startete am Mittwoch eine Sammelaktion von jenen Menschen, die sich von ELGA abgemeldet haben und die trotzdem einen Selbsttest haben wollen. Geplant sei eine Musterklage, sagt Peter Kolba, früherer Liste-Pilz-Abgeordneter und Gründer des VSV, im Gespräch mit dem KURIER.

Tests selbst bezahlen

Dazu sei es zuerst notwendig, dass Personen die Tests in der Apotheke kaufe, wenn sie diese wegen ihrer Abmeldung von ELGA nicht erhalte, erklärt der VSV-Gründer. „Die Kosten dafür belaufen sich auf rund 58 Euro“, so Kolba. Mittels Formular werden die Kosten für die fünf Selbsttests im Anschluss von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zurückgefordert. Erhält die Person in Folge einen Ablehnungsbescheid, kann als nächstes beim Sozialgericht geklagt werden.

Der Hintergrund der Klage: Bis vor kurzem war es im Gesetz geregelt, dass für Menschen, die sich von der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) abgemeldet haben, keine Nachteile entstehen dürfen. Vergangene Woche wurde mittels Initiativantrags das Gesetz geändert.

Kolba hält die Gesetzesänderung für gesetzes- und verfassungswidrig. „Wir werden das im Zuge des Gerichtsverfahrens prüfen“, so Kolba. „Und auch vom Verfassungsgerichtshof klären zu lassen.“

BARBARA WIMMER

LESEVIELFALT MIT ZUSATZBONUS

Info & Bestellung:
kurierabo.at
05 9030-600*

Angebot gültig in ganz Österreich bis 31.3.2021.
AGB unter kurierservice.at/agb
*) Mo. bis Fr. 7-17 Uhr; Sa., So. und Feiertag 7-12 Uhr.

Jetzt
4 Monate GRATIS
zum neuen Jahresabo